

# **Satzung**

des Vereins

## **Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Bischofswerda**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe für **Menschen mit Behinderung** e.V. Bischofswerda". Das Synonym für vereinsinterne Zwecke und für den vereinfachten Sprachgebrauch lautet "Lebenshilfe Bischofswerda".
- (2) Der Verein ist in der freien Wohlfahrtspflege tätig.
- (3) Der Verein ist ein Zusammenschluss für Menschen mit **körperlicher und/oder geistiger und/oder seelischer** Behinderung, in welchem Eltern **dieser** behinderten Menschen, die behinderten Menschen selbst, sonstige Angehörige und Sorgeberechtigte sowie Fachleute und Freunde organisiert sind.
- (4) Der Sitz des Vereines ist Bischofswerda.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Dresden unter VR 30567 eingetragen.
- (6) Der Verein ist mit dem Tage der Eintragung Mitglied im "Landesverband Sachsen, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V." und in der "Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen e. V." und gehören dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, dem DRK an.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrung und Durchsetzung aller Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten.

**Weiter ist er tätig in der Sorge und Betreuung für chronisch psychisch Kranke sowie seelisch behinderte Menschen, für Körperbehinderte wie auch für bedürftige ältere Menschen.**

Er fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für **Menschen mit Behinderung** aller Altersstufen und deren Angehörige bedeuten und einem mildtätigen Zweck dienen. Der Verein öffnet sich bewusst der Erbringung anderer Leistungen, u. a. in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Betreuen und Freizeit, wie auch der Übernahme und dem Betrieb von Einrichtungen, die dem Zweck der Lebenshilfe und dem Wohl der Allgemeinheit entsprechen.

- (2) Die Lebenshilfe Bischofswerda kann selbst dem Vereinszweck und dem Vereinsziel entsprechende Einrichtungen schaffen und bestehende Einrichtungen aus fremder in eigene Trägerschaft übernehmen. Es bedarf dazu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein will mit eigenen Mitteln für gemeinnützige Zwecke und für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme der **Menschen mit Behinderung werben**.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

Der Verein öffnet sich bewusst der Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern.

- (5) Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von **Menschen mit Behinderung** anzuregen und diese zu beraten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und versteht sich als ein Verein der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Öffentliche Zuschüsse,
  - d) Sonstige Zuwendungen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder der Lebenshilfe Bischofswerda sind natürliche und juristische Personen, denen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zusteht.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell oder in sonstiger Weise fördern und mit dessen Aufgabenstellung und Zielsetzung übereinstimmen. Sie sind in Vereinsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von einem Monat.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied der Lebenshilfe Bischofswerda ist mittelbar Mitglied des Landesverbandes und der Bundesvereinigung.
- (5) Mitglieder, welche auf Grund ihrer Behinderung nicht geschäftsfähig sind, werden durch ihren bestellten Betreuer oder zur Vertretung kraft Gesetzes ermächtigten Sorgeberechtigten vertreten.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) den Tod
  - b) den Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen
  - c) den Austritt
  - d) den Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende mit vierwöchiger Erklärungsfrist erfolgen. Bis dahin besteht Beitragspflicht.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen groben vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Dieser ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe vom Vorstand

auf dem Postweg mitzuteilen. **Grobes vereinschädigendes Verhalten liegt z.B. bei Verzug von mehr als einem Monat mit dem jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag vor. Zur Begründung des Verzuges bedarf es einer schriftlichen Mahnung mit Fristsetzung an das Mitglied.**

Gegen den Ausschluss besteht Einspruchsrecht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides.

Er ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Pflicht, zum beantragten Ausschluss die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung trifft die endgültige Entscheidung.

- (4) Ausscheidende Personen haben keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern der Lebenshilfe e. V. ernennen.

Ehrenmitglieder sollen sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, mit Ausnahme des Stimmrechts; von der Beitragszahlung sind sie befreit.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, Ausschluss oder Tod.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,

- a) aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
- b) zu wählen und gewählt zu werden,
- c) den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten.

- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- a) nach der beschlossenen Satzung zu handeln,
- b) übernommene Funktionen nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen,
- c) Beiträge gemäß der geltenden Beitragsordnung zu zahlen

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionskommission
  - d) die Beiräte und Ausschüsse (wenn solche berufen werden).

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im jeweiligen amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Der Tag der Veröffentlichung der Einladung wird nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird mit veröffentlicht. Der Vorstand kann darüber hinaus Mitglieder, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Landkreises Bautzen haben, schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen, ohne hierzu verpflichtet zu sein.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **20** % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abweichend hiervon ist für

- a) eine Satzungsänderung und Satzungsneufassung eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Abweichung von § 33 (1) S. 1 BGB und
- b) die Auflösung des Vereins eine 3/4-Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder gem. § 41 S. 2, 2.HS BGB

erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Wiederholung mangels Beteiligung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied. **Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.**
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind insbesondere gefasste Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll ist von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die damit die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Geschäftsführers)
  - b) die Wahl der Revisionskommission
  - c) die Vergabe der Ehrenmitgliedschaften
  - d) die Entlastung des Vorstandes nach Kassen- und Wirtschaftsbericht
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Änderung der Satzung
  - g) die Entscheidung über durch Mitglieder eingereichte Anträge
  - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens
  - i) die Mitgliederversammlung beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes die Veränderung des Verbandsgebietes.
  - j) die Wahl der Delegierten zur Landeskammertagung

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei Stellvertretern
  - c) dem Schatzmeister
  - d) bis zu 6 weiteren Personen.
- (2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (3) Der Vorstand sollte zu gleichen Teilen aus von Behinderung direkt oder indirekt Betroffenen und aus fachkundigen Personen zusammengesetzt sein.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt **vier** Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (7) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Rechtsverkehr, gerichtlich und außergerichtlich und gegenüber Behörden. Zulässig ist auch die gemeinschaftliche Vertretung durch zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Der Vorstand **kann einen** Abschlussprüfer **mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen**. Er nimmt den Prüfbericht und die Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der sonstigen Geschäftsaufzeichnungen entgegen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke.
- (2) Zur Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in.
- (3) Er erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere
  - a) den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans festzustellen
  - b) die Jahresrechnung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen
  - c) der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht zu erstatten
  - d) der Aufnahme von Kassenkrediten zuzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
  - e) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinen anderen Organ zugewiesen sind.

### **§ 13 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein im Innenverhältnis zu den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er vermittelt der Mitgliedschaft die Auffassung des Vorstandes zu vereinsinternen Angelegenheiten und nimmt Anregungen der Mitgliedschaft zur Tätigkeit des Vorstandes entgegen.
- (2) Er führt regelmäßig den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

### **§ 14 Die Geschäftsstelle**

- (1) Die Lebenshilfe Bischofswerda unterhält eine durch den/die Geschäftsführer/in hauptberuflich geführte Geschäftsstelle.
- (2) Diese/r ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins ermächtigt.
- (3) Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (4) Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 15 Der Beirat**

- (1) Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand Beiräte berufen.
- (2) Beiräte treten auf Antrag des Vorstandes nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Lebenshilfe **für Menschen mit Behinderung** e.V. Bischofswerda sein. Beschlüsse gelten für den Vorstand als Empfehlung.
- (4) Vorstandsmitglieder der Lebenshilfe für **Menschen mit Behinderung** e.V. Bischofswerda können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

## § 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 Die Revisionskommission

Aufgaben der Revisionskommission

- (1) Sie besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Revisionskommission prüft mindestens einmal jährlich die vorhandenen Kassen. Nach jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Lebenshilfe für **Menschen mit Behinderung** e.V. Bischofswerda kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. § 10 (4) b) ist hierbei zu beachten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der **Körperschaft an den Landesverband der Lebenshilfe Sachsen e.V., Heinrich-Beck-Straße 47 in 09112 Chemnitz zu.**

Bischofswerda, den 25.11.2015

  
Vorsitzender Wolfgang Sickert

  
Stellvertreter Veronika Varga